

## Runder Tisch für Flüchtlingsfragen

„Menschen ohne Papiere in Köln“; Studie des „Institutes für Migrationsforschung und Interkulturelle Studien“ (IMIS), vorgelegt im Oktober 2007

### Vorschläge zur Umsetzung der Handlungsempfehlungen

Der „Runde Tisch für Flüchtlingsfragen“ hat in seiner Sitzung am 10.10.2008 die nachfolgenden Vorschläge zur Umsetzung der Handlungsempfehlungen aus der o.g. Studie einstimmig verabschiedet.

#### **Auftragslage:**

Der Rat der Stadt Köln folgte in 2006 der Empfehlung des „Runden Tisches für Flüchtlingsfragen“, dass, um den sozialstaatlichen Anforderungen zu genügen und soziale Mindeststandards und menschenrechtliche Grundsätze einzuhalten, eine Diskussion über einen etwaigen kommunalen Handlungsbedarf nur auf der Basis einer auf die Kölner Verhältnisse abgestimmte Studie geführt werden kann. Ein sich aus der Studie ergebender Handlungsbedarf soll –so der Ratsbeschluss- nach einer Bewertung im „Runden Tisch für Flüchtlingsfragen“ anschließend in die entsprechenden Fachausschüsse des Rates zur Bearbeitung eingebracht werden.

#### **Zitat aus der Studie des Institutes für Migrationsforschung und Interkulturelle Studien“ (IMIS):**

„Die ... Handlungsempfehlungen ... orientieren sich daran, wie in den ... Bereichen ... die für die alltägliche Lebensführung ... von irregulären Migranten entscheidend sind, ... Arrangements gefunden werden können, durch die hohe menschliche und soziale Kosten vermieden werden können, wie sie im Leben von irregulären Migranten ersichtlich anfallen. Dabei liegt die Annahme zugrunde, dass das Ziel ist, sich einem Sachverhalt politisch zu stellen, den niemand wünschen, aber gegenwärtig und absehbar in der nächsten Zeit niemand wirklich grundlegend verändern oder aufheben kann. Es geht daher darum ... einen pragmatischen Ausgleich zu finden zwischen dem Interesse irreguläre Migration nicht zu forcieren und auf der anderen Seite Notlagen zu lindern oder zu verhindern.“

<b>Handlungsempfehlung IMIS</b>	<b>Diskussionsergebnis der Arbeitsgruppe</b>	<b>Umsetzung der Handlungsempfehlung / Vorschlag einer Beschlussfassung:</b>
<b>1. Gremium:</b> Institutionalisierung der Beratungsarbeit für Menschen ohne Papiere	Z.Z. besteht über die Träger - Diakonisches Werk, - Caritasverband, - Kölner Flüchtlingsrat, - Rom e.V., - Agisra, in Köln eine ausdifferenzierte Beratungslandschaft zur Beratung von „Irregulären Migranten“ hinsichtlich Legalisierungs- bzw. Rückkehrmöglichkeiten ins Heimatland. Des Weiteren besteht bei den Sachbearbeitern des Ausländeramtes eine Beratung zur praktischen Abwicklung einer Rückkehr.	Der Runde Tisch empfiehlt dem Rat den „Runden Tisch für Flüchtlingsfragen“ zu beauftragen die Thematik „Irreguläre Migrant/innen“ in sein Aufgabenspektrum aufzunehmen und weiterhin inhaltlich zu begleiten.

Handlungsempfehlung IMIS	Diskussionsergebnis der Arbeitsgruppe	Umsetzung der Handlungsempfehlung / Vorschlag einer Beschlussfassung:
<p><b>2. Beratung:</b> Finanzielle Beteiligung und Unterstützung seitens der Stadt zur Spezialisierung der Beratungsarbeit und Bündelung des vorhandenen Wissens</p>	<p>Ergänzend zur Beratung hinsichtlich Legalisierungs- sowie Rückkehrmöglichkeiten ins Heimatland ist eine Beratungs- und Informationstätigkeit der Beratungsstellen erforderlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- im Bereich Gesundheit: für Notfallambulanzen, Krankenhäuser, Ärzte, psychotherapeutische Hilfetragern, bzgl. der Möglichkeit einer evtl. Refinanzierung ihrer Kosten, sowie Vernetzung und Koordination der bestehenden Angebote zur Vermeidung von Doppelarbeit. Erforderlich ist, die existierende soziale und medizinische Beratungsstruktur für irreguläre Migranten in Köln bekannt zu machen</li> <li>- im Bereich Bildung / Erziehung: Sicherstellung einer Beratung bzgl. eines Kindergarten- und Schulbesuches,</li> <li>- im Bereich vorübergehenden Notlagen: Sicherstellung einer Beratung bei Notlagen; Zugriff auf Notwohnressourcen; Zugriff auf „Nothilfetopf“ (aus Spendengeldern)</li> <li>- im Bereich Arbeit: Sicherstellung einer Beratung in arbeitsrechtlichen Fragen in enger Kooperation mit dem DGB,</li> <li>- im Bereich Geburtsurkunden zur Sicherstellung einer Beratung zur Erlangung von Geburtsurkunden.</li> </ul> <p>Um effektiv und lösungsorientiert den Menschen helfen zu können und um die aufgeführten Beratungsschwerpunkte ausfüllen zu können ist eine finanzielle Unterstützung erforderlich.</p>	<p>Eine Infrastruktur zur Beratung von irregulären Migrant/innen ist in Köln bereits vorhanden.</p> <p>Der Runde Tisch empfiehlt dem Rat eine Ausweitung der finanziellen Unterstützung der bestehenden Beratungslandschaft bei den Wohlfahrtsverbänden.</p> <p>In diesem Zusammenhang wird auf die ergänzenden konzeptionellen Planungen bzgl. einer speziellen Rückkehrberatung der Ausländerbehörde in Kooperation mit den Verbänden hingewiesen (Ratsvorlage „Konzept Rückkehrberatung“).</p> <p>Eine enge Vernetzung der Beratungsstellen untereinander und eine Qualitätssicherung durch Bündelung des vorhandenen Wissens wird durch regelmäßigen Austausch sicher gestellt.</p>
	<p>Es sind zentrale Ansprechpartner für die Beratungsstellen erforderlich bei:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Standesamt (wg. Geburtsurkunden) – ist benannt</li> <li>- Ausländeramt (zu Einzelfällen) – ist benannt</li> <li>- Jugendamt (wg. Kindergartenbesuch) – ist noch in Klärung (s. Pkt. 14)</li> <li>- Schulamt (wg. Schulbesuch) – ist noch in Klärung (s. Pkt. 15)</li> </ul>	<p>Die Verwaltung hat städtische Ansprechpartner benannt.</p>

Handlungsempfehlung IMIS	Diskussionsergebnis der Arbeitsgruppe	Umsetzung der Handlungsempfehlung / Vorschlag einer Beschlussfassung:
<b>3. Beratung / Rechtssicherheit:</b> Herausnahme des Beratungspersonals der Beratungsstellen aus den Verpflichtungen des § 96/1 und § 87 AufenthG	Die jeweilige Bewertung konkreter Beratungssituationen bzgl. evtl. strafrechtlicher Verstöße durch die Polizei/die Staatsanwaltschaft hängt vom Einzelfall ab. Relevant ist in diesem Zusammenhang der § 95 AufenthG „Beihilfe zum illegalen Aufenthalt“ in Verbindung mit § 27 StGB.  Die Mitarbeiter der Beratungsstellen in freier Trägerschaft sind von den Vorschriften des § 87 AufenthG ausgenommen.  Der § 96 AufenthG „Einschleusen von Ausländern“ bezieht sich auf eine diesbezügliche „gewerbsmäßige“ Tätigkeit; dies ist bei den in Rede stehenden Beratungsstellen nicht gegeben.	Die strafrechtliche Seite „Beihilfe zum illegalen Aufenthalt“ ist zu beachten (s. nebenstehendes Ergebnis der Arbeitsgruppe).
<b>4. Beratung / Rückkehrhilfen:</b> Ausweitung von Angeboten für irreguläre Personen zur freiwilligen Rückkehr	Bei der freiwilligen Rückkehr kann das IOM - Programm (Übernahme Flugkosten + Beihilfen) in Anspruch genommen werden.	s. Punkt 2 „Beratung“: Ratsvorlage „Konzept Rückkehrberatung“
	Problem ist evtl. Inhaftierung durch Polizei wg. Strafverfolgungsinteresse zum „Illegalen Aufenthalt“. Die Polizei ist in diesen Fällen grundsätzlich gehalten die Straftat „Illegaler Aufenthalt“ bei der Staatsanwaltschaft zur Anzeige zu bringen. Einzelfallbezogen kann bei glaubhafter Darlegung der Ausreisewilligkeit in der Anzeige (z.B. Besitz Rückfahrchein etc.) seitens der Staatsanwaltschaft auf eine Strafverfolgung verzichtet werden.	
<b>5. Arbeiten / Auftragsvergabe:</b> Bei der öffentlichen Auftragsvergabe können Zeichen gegen die Beschäftigung irregulärer Migranten gesetzt werden.	Über das Zentrale Vergabeamt der Stadt Köln sind „Zusätzliche Vertragsbedingungen für die Ausführungen von Bauleistungen“ formuliert. Bei Beschäftigung von „Schwarzarbeitern“ erfolgt eine 1., 2., und 3. Mahnung, anschließend „kann“ die Firma bei der Vergabe von städtischen Aufträgen ausgeschlossen werden.	Handlungsempfehlung ist umgesetzt.

Handlungsempfehlung IMIS	Diskussionsergebnis der Arbeitsgruppe	Umsetzung der Handlungsempfehlung / Vorschlag einer Beschlussfassung:
<p><b>6. Arbeiten / Rechtsberatung:</b> Entwicklung und Aufbau einer spezifisch auf die Belange von irregulären Arbeitnehmern ausgerichteten Rechtsberatung.</p>	<p>Die rechtsverbindliche Beratung und arbeitsrechtliche Vertretung vor Gericht durch den DGB ist gemäß Satzung ausschließlich für Mitglieder erlaubt. Möglich, und dies wird in Einzelfällen auch bereits praktiziert, ist eine „Hilfestellung unterhalb einer rechtsverbindlichen Beratung“ durch die jeweiligen Einzelgewerkschaften des DGB. Von hier aus können auch konkrete Rechtsanwälte zur rechtsverbindlichen Beratung und Prozessvertretung angesprochen werden.</p>	<p>Vorgeschlagene Handlungsempfehlung zur arbeitsrechtlichen Beratung ist „unterhalb einer rechtsverbindlichen Beratung“ über den DGB umsetzbar.</p>
<p><b>7. Wohnen:</b> Möglichkeiten der Bereitstellung von Notunterkünften (insbesondere für Frauen), um kurzfristig und übergangsweise unmittelbarer Not zu entfliehen. - Platzkontingente in vorhandenen Kölner Einrichtungen - Praxis der Klöster</p>	<p>Hilfebedarf besteht in Fällen - von Krankheit u.ä. und damit verbundener längerer Erwerbsunmöglichkeit bei Einzelpersonen und Familien, - sowie aufgrund von vorübergehenden Problemen in der vorhandenen Wohnung (häufig bei Frauen). Eine Wohnungsvermittlung für diesen Personenkreis ist generell auszuschließen. Erforderlich ist in jedem Fall eine intensive Beratung bzgl. der faktischen Chancen eines weiteren irregulären Verbleibs; dafür wird ein Beratungszeitraum von ca. 4 Wochen und evtl. eine „sicherere“ Zwischenunterbringung benötigt. Hierfür sind Notunterbringungskontingente erforderlich. Die Nutzung von Klöstern ist aufgrund der Auflösung derselben in „weltoffenen“ Orden bzw. „Abschottung“ der traditionellen Klosterorden nicht realisierbar. Eine Unterbringung in städtischerseits verwalteten Wohnheimen scheidet aufgrund der jeweils platzbezogenen Abrechnung im Hinblick auf § 87 AufenthG aus.</p> <p>In Einzelfällen reicht eine zeitlich eng begrenzte finanzielle Hilfe zum Wohnungserhalt aus (s. Pkt. 10)</p>	<p>Handlungsempfehlung kann nach derzeitigem Erkenntnisstand nicht umgesetzt werden. Es wird weiter nach Lösungen, insbesondere für die kurzfristige Unterbringung von Frauen gesucht.</p>

Handlungsempfehlung IMIS	Diskussionsergebnis der Arbeitsgruppe	Umsetzung der Handlungsempfehlung / Vorschlag einer Beschlussfassung:
<p><b>8. Gesundheit / Ambulant:</b>            Infrastrukturelle Ausweitung der bestehenden ärztlichen Angebote in Kooperation zwischen der Stadt Köln und den freien Trägern um einseitige Ressourcenbelastungen zu vermeiden und bestehende Angebote dauerhaft abzusichern</p>	<p>„Ambulante Behandlungen“ von nicht krankenversicherten Menschen sind aufgrund der vergleichsweise geringeren Kosten, des geringeren Verwaltungsaufwandes sowie des bestehenden Netzwerkes an niedergelassenen Ärzten, welche in Einzelfällen zu Hilfen bereit sind, in Köln in ausreichendem Masse möglich.</p>	<p>Handlungsempfehlung ist z.Z. ausreichend umgesetzt.            Das in Köln bestehende Angebot für nicht krankenversicherte Menschen wird weiter aufrechterhalten und in gewissen Zeitabständen überprüft.</p>
<p><b>9. Gesundheit / Stationär (Armenbett):</b>            Schaffung einer stabilen Grundlage des Fonds „Armenbett“ durch eine Kooperation zwischen der Stadt Köln und den Kirchen</p>	<p>„Stationäre Behandlungen“ von nicht krankenversicherten Menschen sind aufgrund der vergleichsweise wesentlich höheren Behandlungskosten, des höheren Verwaltungsaufwandes (und der Einbeziehung einer Vielzahl von Akteuren) und der bislang fehlenden Kooperation mit einer ausreichenden Zahl von Krankenhäusern in Köln, nicht in ausreichendem Masse möglich.            Es ist strikt auszuschließen, dass Behandlungskosten für irreguläre Migranten aus dem Etat der KKH finanziert werden.            Wichtig ist die Informationsweitergabe, dass über die Beratungsstellen eine Refinanzierung im konkreten Einzelfall ggfls. über eine Legalisierung dieser Person oder aber über den Fond „Armenbett für Menschen ohne Krankenversicherung“ möglich ist.</p>	<p>Der Runde Tisch bittet den Rat den Fonds „Armenbett für Menschen ohne Krankenversicherung“ finanziell zu unterstützen (s. Pkt. 10).</p>
<p><b>10. Gesundheit / Beirat:</b>            Schaffung eines Beirats zur Entscheidung über Kostenerstattung aus dem Fonds „Armenbetten“</p>	<p>Zu überlegen ist die Gründung eines Fördervereins zur Rekrutierung von Spendengeldern für nicht krankenversicherte Menschen, sowie (s. Pkt. 7) zur Linderung zeitlich eng begrenzter finanzieller Notlagen in Einzelfällen.            Bei einem höheren Bekanntheitsgrad des Fonds „Armenbett für Menschen ohne Krankenversicherung“ wird der finanzielle Bedarf vermutlich steigen; dies evtl. auch deshalb, da die z.Z. häufig praktizierte Verwendung von Versicherungskarten von Verwandten oder Freunden künftig schwieriger werden wird.             Mit Krankenhäusern (je einem Katholischen, einem Evangelischen, einem Städtischen und einem Kinder-Krankenhaus) sollte über Sondertarife für „Menschen ohne Krankenversicherung“ verhandelt werden.</p>	<p>Der Runde Tisch empfiehlt die Gründung eines Vereins organisiert durch die Vertreter der Kirchen,            - welcher einen Beirat benennt, der            - gemeinsam mit den Wohlfahrtsverbänden die Aufgabe der Mittelakquise übernimmt für den Fonds „Armenbett für Menschen ohne Krankenversicherung“ und einen „Nothilfetopf“ und            - mit den Krankenhäusern über Sondertarife            - und der Pharmaindustrie über Spenden für den Fonds verhandelt.</p>

<b>Handlungsempfehlung IMIS</b>	<b>Diskussionsergebnis der Arbeitsgruppe</b>	<b>Umsetzung der Handlungsempfehlung / Vorschlag einer Beschlussfassung:</b>
<p><b>11. Gesundheit / Impfungen:</b> Zugang für Eltern zu den notwendigen Impfungen für ihre Kinder</p>	<p>Vom generellen Auftrag des Gesundheitsamtes her ist die Impfung möglich. Die Möglichkeit der Ausweitung ist vorhanden. Evtl. ist zusätzlich die Schließung von Impfplätzen z.B. im Rahmen der Schulimpfungen; schulärztliche Untersuchungen möglich.</p>	<p>Handlungsempfehlung ist umgesetzt.</p>
<p><b>12. Gesundheit / Rechtssicherheit:</b> Positionierung der Stadt Köln hinsichtlich des § 87 AufenthG, bei behandelnden Ärzten</p>	<p>Die jeweilige Bewertung konkreter Beratungssituationen bzgl. evtl. strafrechtlicher Verstöße durch die Polizei/die Staatsanwaltschaft hängt vom Einzelfall ab. Relevant ist in diesem Zusammenhang der § 95 AufenthG „Beihilfe zum illegalen Aufenthalt“ in Verbindung mit § 27 StGB.</p> <p>Personenbezogene Daten, die von einem Arzt erhoben werden, sind grds. geschützt (§ 88 iVm § 203 I Nr. 1 und Abs. 3 StGB) und dürfen - auch von einer öffentlichen Stelle, der diese Daten zugänglich gemacht werden (Gesundheitsamt) nur unter der Voraussetzung einer nicht anders abwendbaren öffentlichen Gesundheitsgefährdung (z.B. Seuchengefahr oder Drogenabhängige, die nicht zu einer Rehabilitationsmaßnahme bereit sind) der Ausländerbehörde übermittelt werden (§ 88 Abs. 2 AufenthG). Die ärztl. Schweigepflicht wiegt höher als die Meldepflicht.</p>	<p>Die strafrechtliche Seite „Beihilfe zum illegalen Aufenthalt“ ist zu beachten (s. nebenstehendes Ergebnis der Arbeitsgruppe).</p>
<p><b>13. Gesundheit / Rechtssicherheit:</b> Positionierung der Stadt Köln hinsichtlich des § 87 AufenthG, bei Krankenhauspersonal</p>	<p>Die jeweilige Bewertung konkreter Beratungssituationen bzgl. evtl. strafrechtlicher Verstöße durch die Polizei/die Staatsanwaltschaft hängt vom Einzelfall ab. Relevant ist in diesem Zusammenhang der § 95 AufenthG „Beihilfe zum illegalen Aufenthalt“ in Verbindung mit § 27 StGB.</p> <p>Krankenhäuser in freier Trägerschaft sind keine "öffentliche Stellen" und fallen daher nicht unter die Mitteilungspflicht des § 87 AufenthG. Dies gilt nicht für die städtischen Kliniken, die zwar als juristische Personen des Privatrechts (gGmbH) organisiert sind, aber in öffentlicher Trägerschaft stehen und damit auch "öffentliche Stelle" sind.</p>	<p>Die strafrechtliche Seite „Beihilfe zum illegalen Aufenthalt“ ist zu beachten (s. nebenstehendes Ergebnis der Arbeitsgruppe).</p>

Handlungsempfehlung IMIS	Diskussionsergebnis der Arbeitsgruppe	Umsetzung der Handlungsempfehlung / Vorschlag einer Beschlussfassung:
<p><b>14. Kindergarten:</b> Schaffung von Kontingenten für irreguläre Kinder ohne Melde-nachweis gegen die Entrichtung des Kindergartenhöchstsatzes</p>	<p>Die jeweilige Bewertung konkreter Beratungssituationen bzgl. evtl. strafrechtlicher Verstöße durch die Polizei/ die Staatsanwaltschaft hängt vom Einzelfall ab. Relevant ist in diesem Zusammenhang der § 95 AufenthG „Beihilfe zum illegalen Aufenthalt“ in Verbindung mit § 27 StGB.</p> <p>Anmeldungen in städtischen Kindergärten werden unmittelbar mit dem Einwohner-melderegister abgeglichen. Bei Erkenntnis des illegalen Aufenthalts muss gem. § 87 die Mitteilung an das Ausländeramt erfolgen. Bei Anmeldungen in Kindergärten freier Trägerschaft erfolgt eine Mitteilung an städtische Stellen im Zusammenhang mit der Erhebung des Elternbeitrags und zur Aufnahme beim Versicherungsträger. Die geänderte Finanzierung (früher Gruppenpauschale – jetzt. Einzelfallpauschale) macht es in der Praxis für Kindergärten schwierig Kinder irregulärer Migranten auf-zunehmen. Zu überlegen ist die Einrichtung eines „Härtefallfonds“ zur Begleichung des Elternbeitrages finanziert aus Zahlungen von irregulären Eltern und Paten.</p> <p>Es wird diesbezüglich noch einmal mit dem Jugendamt und einem Vertreter eines Kindergartens in freier Trägerschaft das Procedere einer praktischen Aufnahme im KiGa diskutiert.</p>	<p>Die strafrechtliche Seite „Beihilfe zum illegalen Aufenthalt“ ist zu beachten (s. neben-stehendes Ergebnis der Arbeitsgruppe).</p> <p>Politischer Wille des Rates ist es allen Kin-dern den Kindergartenbesuch zu ermögli-chen.</p> <p>Die Umsetzung der Handlungsempfehlung ist schwierig bis unmöglich - Thematik wird noch einmal mit Fachleuten der freien Trä-ger und des Jugendamtes abschließend diskutiert.</p>
<p><b>15. Schule:</b> Klarstellung seitens der Stadt Köln per Rund-schreiben an alle Schu-len, dass Schuldirekto-ren und Lehrer mit der Beschulung nicht gegen § 87 AufenthG versto-ßen.</p>	<p>Die jeweilige Bewertung konkreter Beratungssituationen bzgl. evtl. strafrechtlicher Verstöße durch die Polizei/die Staatsanwaltschaft hängt vom Einzelfall ab. Relevant ist in diesem Zusammenhang der § 95 AufenthG „Beihilfe zum illegalen Aufenthalt“ in Verbindung mit § 27 StGB.</p> <p>Erlass des Schulministeriums NW vom 27.03.2008 an die Bezirksregierungen: - eine Verordnung regelt, dass die Erhebung von Daten von Schülern zum Aufent-haltsstatus nicht vorgesehen ist, - Meldebescheinigungen von Pässen dürfen bei der Aufnahme nicht gefordert wer-den, - erhalten Schulleitung/Lehrer „bei Gelegenheit der Wahrnehmung ihrer Aufgaben“ Kenntnis über den Aufenthaltsstatus ist damit keine Mitteilungspflicht verbunden, - Ministerium bittet die Bezirksregierungen die Schulämter zu informieren. Die Bezirksregierung Köln informierte mit Schreiben vom Juni 2008 die Schulämter und Schulen im Regierungsbezirk Köln, über einen Erlass des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 27.03.2008 und beschreibt, dass „aus datenschutz-</p>	<p>Die strafrechtliche Seite „Beihilfe zum illegalen Aufenthalt“ ist zu beachten (s. neben-stehendes Ergebnis der Arbeitsgruppe).</p> <p>„Es besteht allgemeine Schulpflicht ...“ (Verfassung NRW Art. 8/2)</p>

	<p>rechtlichen Gründen eine direkte Erhebung von Daten zum Aufenthaltsstatus nicht zulässig ist, es sind also keine Fälle denkbar, in denen die Schule „in Erfüllung ihrer Aufgaben“ solche Umstände erfahren könnte und deshalb zur Mitteilung an die Ausländerbehörde verpflichtet wäre“.</p> <p>In der Praxis müssen bei der Anmeldung Adresse und Familienbuch vorgelegt werden. Es erfolgt in Köln zur Sicherstellung der Schulpflicht seit dem Schuljahr 2008 ein Abgleich mit dem Melderegister. Offen sind des weiteren Fragen des Versicherungsschutzes (Praxis der Versicherungsmeldung), des Schul- und Büchergeldes.</p> <p>Es wird diesbezüglich noch einmal mit einem Vertreter einer Schule über das praktische Procedere einer Aufnahme in der Schule diskutiert.</p>	<p>Die vorgeschlagene Handlungsempfehlung ist ansatzweise umgesetzt - Thematik wird noch einmal von Vertretern des Arbeitskreises mit Praktikern aus OGS und Gymnasium abschließend diskutiert.</p>
--	---	---

<b>Handlungsempfehlung IMIS</b>	<b>Diskussionsergebnis der Arbeitsgruppe</b>	<b>Umsetzung der Handlungsempfehlung / Vorschlag einer Beschlussfassung:</b>
<p><b>16. Geburtsurkunden:</b> Ausstellung von Geburtsurkunden für in Köln geborene Kinder ohne Aufdeckung ihres irregulären Status.</p>	<p>Zur Erstellung einer Geburtsurkunde durch das Standesamt ist erforderlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Bestätigung eines Arztes, einer Hebamme oder KKH über erfolgte Geburt im Stadt- raum Köln,</li> <li>- Pass oder Personalausweis und qualifizierte Geburtsurkunde der Eltern zur Erfas- sung der Staatsangehörigkeit des Kindes (hierbei ist eine Meldung der Eltern in der BRD nicht erforderlich; kurzzeitig abgelaufene Personalpapiere sind ebenfalls un- problematisch).</li> </ul> <p>Falls keine Heimatdokumente vorhanden bzw. diese über längere Zeit abgelaufen sind, wird eine „beglaubigte Abschrift aus dem Geburtsregister“ ausgehändigt.</p> <p>Erst anschließend erfolgt durch das Standesamt eine Meldung an die zuständige Ausländerbehörde über den illegalen Aufenthalt.</p>	<p>Vorgeschlagene Handlungsempfehlung ist pragmatisch umgesetzt.</p>